



# KAMMERAKTUELL

## EDITORIAL

---

VORANKÜNDIGUNG // SAVE THE DATE 3

## IN EIGENER SACHE

---

Anwaltschaft, Justiz und die Nationalversammlung in der Paulskirche 4  
Vorstandswahlen 2023 6  
Mitgliederzahl von 20.000 erreicht 8  
Anwaltslehrgänge: Neue Dozentinnen und Dozenten gesucht 8  
Geldwäscheprävention – Mitwirkungspflichten 9  
Preisverleihung Aufsatzwettbewerb der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft 11

## ZUR ANWÄLTlichen ARBEIT

---

Beschlüsse der Satzungsversammlung vom 8. Mai 2023 12  
51. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten – Hinweise zum Datenschutz 13  
11. Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis 2023 15  
Stabstelle Mieterschutz sucht Anwältinnen und Anwälte 16  
„ABC-Steuerfragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ 16  
Weg zur schnellen Lösung – Die neu gestaltete beA-Anwenderhilfe 17  
Ersatzeinreichung bei vorübergehender technischer Unmöglichkeit 17  
Aus den Beschwerdeabteilungen 18

## AUSBILDUNG

---

Werbung für den Ausbildungsberuf	19
Praktikumswoche	19
Winterabschlussprüfung 2023/2024	20
„Crashkurs“ zur Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte	20
Praktika- und Ausbildungsplatzbörse 2023/2024	20
Arbeitskreis Berufsschule Wetzlar	21

## MITTEILUNGEN

---

Mitgliederstatistik Bundesrechtsanwaltskammer	22
Landgericht Darmstadt führt E-Akte ein	23
Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern	23
STAR-Umfrage 2023	24
Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister	24
Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren	24
Hinweisgeberschutzgesetz	25
Referentenentwurf (ZMediaAusbV)	25
Referentenentwurf zur Stärkung des Justizstandortes	26
Referentenentwurf zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der BNotO, BRAO, PatAnwO und StBerG	26
Abschlussbericht zum Rückgang der Eingangszahlen der Zivilgerichte	27
Ergebnisse der Studie iur.reform	28
Frankfurter Juristische Gesellschaft(Rechts- und Staatswissenschaftliche Vereinigung)	28

## FORTBILDUNGEN

---

Veranstaltungen des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI) in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main	29
Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Anwältinnen und Anwälte	29
Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	29

## IMPRESSUM

---



### Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich möchte Ihnen in dieser Ausgabe von Kammer Aktuell über die Tätigkeit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main auf internationaler Ebene berichten.

Wir sind Gründungsmitglied der vor rund 30 Jahren gegründeten Fédération des Barreaux d'Europe (FBE). Vorangetrieben wurde dies von unserem damaligen Präsidenten Dr. Schmalz, der in seiner fast 30-jährigen Amtszeit den Grundstein für die internationale Ausrichtung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main gelegt hat.

Das damals noch „zarte Pflänzchen“ FBE hat sich prächtig entwickelt. Sie hat mittlerweile über 200 Mitgliedskammern aus 22 europäischen Ländern, die insgesamt rund eine Million

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte repräsentieren.

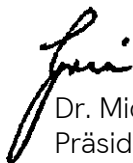
Die FBE veranstaltet jährlich zwei Fachkonferenzen, die jeweils von einer Mitgliedskammer organisiert werden. An ihnen nehmen jeweils in wechselnder Besetzung rund 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus praktisch allen Ländern Europas teil. Eine der offiziellen Konferenzsprachen ist Deutsch.

Die eigentliche Sacharbeit wird in Kommissionen erbracht. In sie können von den Rechtsanwaltskammern Mitglieder entsendet werden. Falls Sie Interesse an einer Mitarbeit haben, bitte ich Sie mit unserer Geschäftsstelle Kontakt aufzunehmen. Für nähere Informationen über die FBE erlaube ich mir auf deren Homepage <https://www.fbe.org/> zu verweisen.

Ich kann aus eigener Erfahrung ein Engagement auf europäischer bzw. internationaler Ebene nur nachdrücklich empfehlen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr



Dr. Michael Griem  
Präsident

## VORANKÜNDIGUNG // SAVE THE DATE

**Ordentliche Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main**

**15. November 2023, 16:00 Uhr,**

**(Berichtigung gegenüber der Ankündigung in KA 1/2023)**

**Haus am Dom, Frankfurt am Main**

## **Anwaltschaft, Justiz und die Nationalversammlung in der Paulskirche** **Rechtsanwalt Dr. Marc Zastrow, Referent Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main**

Zu ihrem 175-jährigen Jubiläum richtet sich die Aufmerksamkeit unübersehbar auf die Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche und die Revolution von 1848/49. Rückert hat in seiner in der Paulskirche zum 125-jährigen Bestehen des Frankfurter Anwaltsvereins gehaltenen Rede verdienstvollerweise die Rolle der Anwälte aufgearbeitet.<sup>1</sup>

Es begann damit, dass zwei Frankfurter Rechtsanwälte den evangelischen Gemeindevorstand um die Überlassung der 1833 eingeweihten Paulskirche baten<sup>2</sup>, in welcher die aus 587 Abgeordneten bestehende Nationalversammlung erstmals am 18. Mai 1848 zusammenkam. Wahlberechtigt waren lediglich Männer mit gesicherter wirtschaftlicher Existenz, schätzungsweise etwa 75% der Männer<sup>3</sup>. Bekanntermaßen wurde und wird die Nationalversammlung – oftmals despektierlich – als „Professorenparlament“ bezeichnet und gewiss war das Bildungsbürgertum stark vertreten. Berechtigter wäre indes die Bezeichnung Juristenparlament: Während der Nationalversammlung nur 94 Hochschullehrer und Gymnasiallehrer angehörten (unter ihnen wiederum sicherlich einige Juristen), waren es 106 Rechtsanwälte und Advokaten<sup>4</sup>, 110 Richter und Staatsanwälte<sup>5</sup> und 115 höhere Beamte und Landräte<sup>6</sup>; das Paulskirchenparlament bestand zu über 50% aus Juristen<sup>7</sup> und der Anteil der Anwälte war höher als im heutigen Bundestag. Die überwiegend 1810 bis 1824 geborenen Anwälte lagen etwas unter dem Altersschnitt der Abgeordneten und bildeten keine homogene politische Gruppe<sup>8</sup>.

Die Anwälte bildeten seinerzeit keinen freien Beruf, sondern einen staatlich geordneten Berufsstand. In diesem Zusammenhang stehen die wichtigsten Forderungen der anwaltlichen Reformbewegung nach 1848 bis zur Reichsrechtsanwaltsordnung von 1878, nämlich die Entlassung aus der Staatsdienerstellung, die Freigabe der Advokatur, die Aufhebung der richterlichen Aufsichtsgewalt und ihre Ersetzung durch neu zu bildende Anwaltskammern, die Vergütung nach Vereinbarung und der Erlass einer Anwaltsordnung auf der Grundlage der Autonomie des Anwaltsstandes<sup>9</sup>, die allerdings noch kein Thema der Paulskirchenverfassung waren.

Unter den Abgeordneten namentlich genannt sei der Frankfurter Anwalt Friedrich Sigmund Jucho, der zu den Führern der liberalen Bewegung in Frankfurt zählte und in den 1830er Jahren mehrere Jahre aus politischen Gründen inhaftiert war. Er gab die Protokolle des der Vorbereitung der Nationalversammlung dienenden Vorparlaments heraus und war Schriftführer der Nationalversammlung. Nach dem Ende der Nationalversammlung nahm er deren Archiv und das Original der Verfassungsurkunde in Verwahrung<sup>10</sup>.

<sup>1</sup> Rückert, Die deutsche Nationalversammlung 1848/49 und die Advokaten, abgedruckt in AnwBl. 2014, 982 ff.

<sup>2</sup> Anzeigen-Sonderveröffentlichung 175 Jahre Nationalversammlung in der Paulskirche S. 30.

<sup>3</sup> Paul Nolte, Das Zentrum der Revolution, a. a. O. S. 5.

<sup>4</sup> Laut Statistik a. a. O. S. 8 waren es 106; nach Rückert a. a. O. S. 986 lässt sich die Zahl nicht exakt ermitteln, auf S. 987 nennt auch er die Zahl von 106 Anwälten unter Verweis auf das Handbuch der Reichstage; im biographischen Handbuch der Abgeordneten der Frankfurter Nationalversammlung 1848/49 von Morsey/Ritter werden 102 Abgeordnete namentlich genannt, deren Hauptberuf bei Eintritt in die Nationalversammlung Advokat, Rechtsanwalt oder Rechtskonsulent war.

<sup>5</sup> A. a. O. S. 8;

<sup>6</sup> A. a. O. S. 8.

<sup>7</sup> Rückert a. a. O. S. 987 nennt 491 Juristen (ca. 60%).

<sup>8</sup> Rückert a. a. O. S. 987.

<sup>9</sup> Rückert a. a. O. S. 987.

<sup>10</sup> Wikipedia, Friedrich Sigmund Jucho, abgerufen am 9.6.2023.

Am 21. Dezember 1848 wurde das „Reichsgesetz betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes“ verabschiedet, durch welches Menschen- und Bürgerrechte (Gleichheit aller vor dem Gesetz, Aufhebung aller Standesvorrechte, Gewährleistung persönlicher und politischer Freiheitsrechte) in den deutschen Ländern Gesetzeskraft erhielten.

Die am 28. März 1849 verabschiedete Paulskirchenverfassung sollte einen föderalen Einheitsstaat aus den Staaten des Deutschen Bundes mit Ausnahme des Kaisertums Österreich in Form einer konstitutionellen Monarchie mit einem erblichen Kaiser als Staatsoberhaupt und einem aus Staatenhaus und demokratisch zu wählendem Volkshaus zusammengesetzten Reichstag konstituieren.

Auch zu rechtsstaatlichen Prinzipien und Justiz findet sich einiges in Artikel (Abschnitt) 9 der Verfassung: So sah §41 eine ausschließlich staatliche Gerichtsbarkeit und die Abschaffung der Patrimonialgerichte adeliger Grundherren (die schließlich im GVG von 1877 erfolgte) und §42 den gesetzlichen Richter und das Verbot von Kabinettsjustiz und Ausnahmegerichten vor. §43 verbot den „privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter“ und beschränkte die Militärgerichtsbarkeit auf die Aburteilung militärischer Straftaten und Disziplinarvergehen. §44 sicherte die richterliche Unabhängigkeit dadurch, dass Suspendierung oder Versetzung nur durch gerichtliche Entscheidung erfolgen konnte. §45 postulierte die Öffentlichkeit und Mündlichkeit von Gerichtsprozessen, §46 den Anklageprozess und Schwurgerichte – also mit hauptamtlichen Richtern und Schöffen besetzte Strafkammern (Geschworenengerichte) – „jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen.“ §47 sah für bestimmte Zivilprozesse die Einbeziehung „sachkundige(r), von den Berufsgenossen frei gewählter(r) Richter“ vor, wie wir es aus der Kammer für Handelssachen kennen. §48 normierte die Trennung von Rechtspflege und Verwaltung, §49 bestimmte das Ende der Rechtspflege durch die Verwaltung und insbesondere, dass der Polizei keine Strafgerichtsbarkeit zusteht. Nach §50 sollten rechtskräftige Urteile deutscher Gerichte in allen deutschen Ländern wirksam und vollziehbar sein.

Im Rahmen einer Kollektivnote vom 14. April 1849 wurde die Frankfurter Reichsverfassung von 28 deutschen Staaten akzeptiert, darunter Kurhessen und Hessen-Darmstadt sowie die Freie Stadt Frankfurt am Main. Bekanntlich wurde die Paulskirchenverfassung nicht umgesetzt, jedoch in vieler Hinsicht zum Vorbild der Weimarer Reichsverfassung und des Grundgesetzes. Preußen war immerhin durch die Revolution Verfassungsstaat geworden.

## Vorstandswahlen 2023 Erste Wahlbekanntmachung

### I.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern der Kammer in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl oder elektronische Wahl gewählt. Nach §1 Abs. 2 der Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main vom 2. November 2018, veröffentlicht in Kammer Aktuell IV/2018 (nachfolgend Wahlordnung), geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 29. Oktober 2020 (Kammer Aktuell III/2020) und abrufbar unter <https://www.rak-ffm.de/ueber-uns/wahlordnung/>, bestimmt der Vorstand das Wahlverfahren (Briefwahl oder elektronische Wahl). Der Vorstand hat beschlossen, die Wahl als elektronische Wahl durchzuführen.

### II.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt; die Wiederwahl ist zulässig (§68 Abs. 1 Satz 1 und 2 BRAO). Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus (§68 Abs. 2 Satz 1 BRAO).

Der Kammervorstand besteht aus 37 Mitgliedern, von denen 6 Mitglieder im LG-Bezirk Darmstadt, 20 Mitglieder im LG-Bezirk Frankfurt am Main, 3 Mitglieder im LG-Bezirk Gießen, 2 Mitglieder im LG-Hanau, 2 Mitglieder im LG-Bezirk Limburg und 4 Mitglieder im LG-Bezirk Wiesbaden zugelassen sind (§64 Abs. 2 BRAO i.V.m. III.1 Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und § 1 Abs. 4 Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main). Die reguläre Amtszeit der Hälfte der Vorstandsmitglieder endet im November 2023. Zu wählen sind

**5 Mitglieder für den LG-Bezirk Darmstadt**

**12 Mitglieder für den LG-Bezirk Frankfurt am Main und**

**1 Mitglied für den LG-Bezirk Limburg.**

Zusätzlich ist nach §69 Abs.3 BRAO i. V. m. Nr. III.3. der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main im Rahmen einer Ersatzwahl

**1 Sitz im LG-Bezirk Gießen**

für ein vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit von zwei Jahren zu besetzen.

Diese 19 Sitze sind daher neu zu besetzen.

### III.

Zur Leitung und Durchführung der Wahl hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main auf der Grundlage der in der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main am 2. November 2018 beschlossenen und durch Beschluss der Kammerversammlung vom 29. Oktober 2020 geänderten Wahlordnung am 24. Januar 2023 die Mitglieder des Wahlausschusses gewählt. Ihm gehören als ordentliche Mitglieder

Rechtsanwalt Hans-Rüdiger Dierks, Frankfurt am Main

Rechtsanwalt Dr. Albert Esser, Oberursel

Rechtsanwalt Lothar Thür, Frankfurt am Main

und als stellvertretende Mitglieder

Rechtsanwalt Dr. Rudolf Lauda, Frankfurt am Main

Rechtsanwältin Dr. Regina Michalke, Frankfurt am Main

Rechtsanwalt Dr. Christian Strunz, Frankfurt am Main



an. Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

**Wahlausschuss der Rechtsanwaltskammer Frankfurt,  
Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main.**

Am 24. Mai 2023 haben die Mitglieder des Wahlausschusses Herrn Rechtsanwalt Lothar Thür zum Wahlleiter sowie Herrn Rechtsanwalt Hans-Rüdiger Dierks zum stellvertretenden Wahlleiter gewählt.

**IV.**

Das **Wählerverzeichnis** steht auf der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main während der üblichen Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr) gemäß § 6 Abs. 2 der Wahlordnung von

**Montag, dem 3. Juli 2023 bis Dienstag, dem 18. Juli 2023**

zur Einsicht zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur solche Mitglieder wirksam wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Jedes Kammermitglied kann beim Wahlausschuss Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch bedarf der Schriftform, ist zu begründen und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss eingegangen sein.

**V.**

Die Kammermitglieder werden aufgefordert, bis

**Freitag, den 11. August 2023**

**Wahlvorschläge** einzureichen (§§ 5 Abs.3, 8 Abs.2 Wahlordnung).

1. Jedes Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen (§ 8 Abs.1 Wahlordnung).
2. Vorgeschlagen werden oder kandidieren können nur natürliche Personen, die
  - a) im endgültig festgestellten Wählerverzeichnis stehen und
  - b) wählbar sind.

Nach § 65 Nr.2 BRAO ist wählbar, wer den Beruf einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts bzw. einer Syndikusrechtsanwältin oder eines Syndikusrechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt. Es dürfen keine Ausschlussgründe nach § 66 BRAO vorliegen.

3. Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 11. August 2023 schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein (§ 8 Abs. 2 Wahlordnung). Ein Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und muss von mindestens zehn Kammermitgliedern unterschrieben sein. Vor- und Familienname sowie Kanzleiadresse der unterschreibenden Mitglieder sollen neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag angebracht werden. Jedes Kammermitglied kann mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich selbst zur Wahl vorschlagen (§ 8 Abs.3 Wahlordnung). Es wird darum gebeten, Wahlvorschläge auf dem dafür bereit gestellten Formblatt einzureichen. Das **Formblatt** kann auf der Website der Rechtsanwaltskammer – <https://www.rak-ffm.de> – abgerufen oder direkt beim Wahlausschuss angefordert werden.

## VI.

**Die zweite Wahlbekanntmachung mit den gültigen Wahlvorschlägen, Bekanntgabe der Wahlfrist sowie Erläuterungen zum Ablauf der elektronischen Wahl sowie die Zugangsdaten für die elektronische Wahl werden den Wahlberechtigten in der ersten Septemberhälfte 2023 über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zugeschickt.** Zusätzlich wird die zweite Wahlbekanntmachung in den Ende September erscheinenden Kammermitteilungen III/2023 veröffentlicht.

Auch zugelassene Berufsausübungsgesellschaften (§60 Abs. 2 Nr. 2 BRAO) sind wahlberechtigt.

Die Kandidierenden stellen sich voraussichtlich ab Anfang September 2023 auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer unter <https://www.rak-ffm.de> vor.

**Die Wahlfrist endet am Freitag, dem 20. Oktober 2023 um 17.00 Uhr.**

gez. Lothar Thür  
Wahlleiter

## Mitgliederzahl von 20.000 erreicht

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat zwischenzeitlich die Mitgliederzahl von 20.000 erreicht bzw. überschritten.

Am 4. Mai 2023 wurde Frau Dr. Christina Meyer im Hagen als 20.000 Mitglied unserer Kammer vereidigt. Vizepräsidentin Dr. Heike Stintzing hat zu dieser besonderen Zahl mit einem Blumenstrauß und einem Gutschein für eine Tagesveranstaltung der HERA FortbildungsGmbH gratuliert.



## Anwaltslehrgänge: Neue Dozentinnen und Dozenten gesucht

Zu unserem Aufruf im letzten Kammer Aktuell haben wir erfreulicherweise bereits zahlreiche Rückmeldungen erhalten.

Es besteht weiterhin noch Bedarf in den Unterrichtseinheiten „Grundlagen der anwaltlichen Berufsausübung (mit anwaltlichem Berufsrecht i. S. d. §43f BRAO)“ und „Verwaltungsrecht“.

Bei Interesse an einer Dozententätigkeit sprechen Sie uns gerne per E-Mail oder telefonisch ([schmitt@rak-ffm.de](mailto:schmitt@rak-ffm.de); 069/170098-47) an.



## Geldwäscheprävention – Mitwirkungspflichten

„Geldwäsche – was zunächst nach Kriminalität und Strafverfolgung klingt, betrifft heute auch die deutsche Anwaltschaft als solche. Anwältinnen und Anwälte können aufgrund ihrer speziellen Kenntnisse und ihrem Zugang zu bestimmten Bereichen (sog. Torwächterstellung) besonders interessant für Kriminelle sein. Daher besteht das Risiko, dass sie für deren Zwecke auch ohne ihr Wissen missbraucht werden. Deswegen legt ihnen das Geldwäschegesetz unter bestimmten Voraussetzungen Pflichten auf. Kommen sie diesen nicht nach, drohen mitunter hohe Geldbußen“ (Bundesrechtsanwaltskammer, <https://www.brak.de/anwaltschaft/berufsrecht/geldwaeschepraevention>).

### Bei welchen Mandaten unterliegen Sie den Pflichten nach dem Geldwäschegesetz?

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind – anders als etwa Steuerberater – nicht als solche, sondern nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG „**Verpflichtete**“ nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG), soweit sie für die Mandantschaft an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:

- Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
- Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
- Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
- Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
- Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen.

Außerdem sind sie Verpflichtete, wenn sie

- im Namen und auf Rechnung der Mandantschaft Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen,
- die Mandantschaft im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fragen beraten,
- Beratung oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen erbringen oder
- geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen.

### Welche Pflichten bestehen nach dem GwG?

Verpflichtete müssen grundsätzlich eine **Risikoanalyse** für ihre Mandate bzw. Kanzlei dokumentieren (§ 5 GwG) und **interne Sicherungsmaßnahmen** schaffen (§ 6 GwG). Hierzu gehören insbesondere

- interne Grundsätze, Verfahren und Kontrollen zur Einhaltung der Pflichten nach dem GwG
- die Prüfung der Mitarbeitenden auf Zuverlässigkeit,
- die Unterrichtung der Mitarbeitenden zu Typologien der Geldwäsche und Pflichten nach GwG und
- bei mehr als 30 Berufsträger/innen nach § 59c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BRAO eine/n Geldwäschebeauftragte/n nebst Stellvertreter/in zu bestellen (§ 7 Abs. 3 GwG i. V. m. Anordnung der RAK Frankfurt am Main)

In den einzelnen Mandaten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG müssen Verpflichtete insbesondere

- die Mandantschaft und ggf. für diese auftretenden Personen **identifizieren** (§§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 11 GwG) und die Angaben überprüfen (§ 12 GwG)
- abklären, ob die Mandantschaft für einen **wirtschaftlich Berechtigten** handelt und wenn ja diesen identifizieren und
- feststellen, ob es sich bei der Mandantschaft oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine **politisch exponierte Person** etc. handelt (§§ 10 Abs. 1 Nr. 4, 1 Abs. 12–14 GwG).

Die erhobenen Angaben und Informationen sind nach § 8 GwG aufzuzeichnen und aufzubewahren. Verdachtsfälle sind nach Maßgabe des § 43 GwG unter Berücksichtigung der anwaltlichen Verschwiegenheit (§ 43 Abs. 2 GwG) und nach der GwGMeldV-Immobilien der Financial Intelligence Unit (FIU) elektronisch zu melden.

Unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung haben sich Verpflichtete bei der FIU unter <https://goaml.fiu.bund.de/Home> spätestens ab 1. Januar 2024 zu **registrieren** (§ 45 Abs. 1 S. 2 GwG).

Bei einem höheren Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung sind nach § 15 GwG **verstärkte Sorgfaltspflichten** zu beachten, bei einem geringen Risiko bestehen nach § 14 GwG lediglich **vereinfachte Sorgfaltspflichten**.

#### **Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammer**

Die Rechtsanwaltskammern üben nach §§ 50 Nr. 3, 51 GwG die Aufsicht über die Verpflichteten aus und haben die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen durch die Verpflichteten – auch anlasslos – zu überprüfen. Über die ergriffenen Prüfungsmaßnahmen müssen sie dem Bundesfinanzministerium jährlich Bericht erstatten (§ 51 Abs. 9 GwG). Wir fordern jährlich per Zufallsauswahl bestimmte zehn Prozent unserer Mitglieder mittels eines Fragebogens zur Auskunft auf. Dieser dient insbesondere der Abfrage, inwieweit im Vorjahr Mandate nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG bearbeitet wurden. Von den Verpflichteten wird eine risikobasierte Auswahl mittels eines weiteren Fragebogens und ggf. individueller Auskunftsverlangen und/oder einer Präsenzprüfung geprüft.

Da Sie jedes Jahr mit einer GwG-Prüfung rechnen müssen, sollten Sie organisatorische Vorkehrungen treffen, um die Akten der Mandate nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG gut herausfiltern zu können.

Eine Verletzung der im GwG festgelegten Pflichten kann mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden (§ 56 GwG).

#### **Wo erhalten Sie weitere Informationen?**

Auf unserer Internetseite unter <https://www.rak-ffm.de/mitglieder/geldwaesche/> finden Sie u.a. Bögen für die erforderliche Dokumentation der Identifizierung der Mandantschaft und der Erfüllung der sonstigen Sorgfaltspflichten, eine Pflichtenliste (Checkliste) sowie Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG. Dort finden Sie auch die jeweils aktuellen Fragebögen.

Bei Fragen zum Thema GwG wenden Sie sich gerne an

Frau Schmitt, Tel. (069) 17 00 98 – 47, E-Mail: [schmitt@rak-ffm.de](mailto:schmitt@rak-ffm.de) (A–M) oder

Frau Beitsch, Tel. (069) 17 00 98 – 46, E-Mail: [beitsch@rak-ffm.de](mailto:beitsch@rak-ffm.de) (N–Z)

## Preisverleihung Aufsatzwettbewerb der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft

Die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft ehrte am 31. Mai 2023 die Preisträger ihres Aufsatzwettbewerbs „Englisch, Gender-Deutsch oder Maschinen-Code – brauchen wir eine neue Rechtssprache?“ in feierlichem Rahmen in der Villa Bonn im Frankfurter Westend.

Frau Tanja Eichner, Staatssekretärin im Hessischen Ministerium der Justiz, Wiesbaden sprach Grußworte, unser Juror Prof. Dr. Matthias Friehe, Qualifikationsprofessur für Staats- und Verwaltungsrecht an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht, Wiesbaden hielt die Laudatio.

Sodann wurden im Beisein einer Vielzahl hochrangiger Vertreter aus Justiz, Lehre, Politik, Rechtsanwaltschaft und Studenten (darunter erfreulicherweise viele Stipendiaten der Stiftung sowie Teilnehmer des Aufsatzwettbewerbs) Urkunden an die Preisträger überreicht.

Den 1. Preis errang Dr. Martin Meier.

Der 2. Preis ging an Valeria Werner.

3. Preise gingen an Karl Riesenhuber, Lea Schirmer / Max Müller und Katharina Weidl.

Mit einem Sonderpreis ausgezeichnet wurde Johannes Forck.

Die Beiträge aller Preisträger wurden vollständig unter dem Titel „Englisch, Gender-Deutsch oder Maschinen-Code - brauchen wir eine neue Rechtssprache?“ in Band 13 der Schriftenreihe der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft veröffentlicht, welcher pünktlich zur Preisverleihung erschien und jetzt im Buchhandel (ISBN 978-3-86376-274-2) oder direkt beim Verlag über dessen Website [sieversmedien.com](http://sieversmedien.com) erhältlich ist.

Weitere Bilder von der Preisverleihung findet man auf der Website der Stiftung unter [SHRA.de](http://SHRA.de).



## Beschlüsse der Satzungsversammlung vom 8. Mai 2023

Am 8. Mai 2023 fand die letzte Sitzung der Satzungsversammlung innerhalb ihrer 7. Legislaturperiode in Berlin statt. Die Satzungsversammlung hat einen neuen §31 BORA beschlossen, der die Einhaltung des Berufsrechts bei Berufsausübungsgesellschaften sicherstellen soll.

§31 BORA wird wie folgt neu gefasst:

§31 Maßnahmen zur Einhaltung des Berufsrechts

- (1) Berufsausübungsgesellschaften haben laufend ihre konkreten Risiken für Berufsrechtsverstöße zu ermitteln und zu bewerten, insbesondere solche, die sich aus ihrer Zusammensetzung und Organisationsstruktur, ihren Tätigkeitsfeldern sowie ihren Mandaten ergeben.
- (2) Auf Basis der Risikoanalyse nach Absatz 1 stellen Berufsausübungsgesellschaften durch geeignete Maßnahmen sicher, dass berufsrechtliche Verstöße verhindert oder zumindest frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Geeignete Maßnahmen können insbesondere sein:
  - Die Bestellung einer oder eines Berufsrechtsbeauftragten;
  - berufsrechtliche Schulungen;
  - elektronische Systeme zur Vermeidung von Interessenkollisionen;
  - die elektronische Überwachung von Anderkonten zur Sicherstellung der Verpflichtungen nach §4BORA;
  - eine interne Hinweismeldestelle für berufsbezogene Beschwerden.
- (3) In Berufsausübungsgesellschaften mit regelmäßig mehr als 10 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder anderen Angehörigen eines in §59c Absatz 1 Satz 1 BRAO genannten Berufs sind die Risikoanalyse nach Absatz 1 und die getroffenen Maßnahmen nach Absatz 2 zu dokumentieren, die Dokumentation ist spätestens alle zwei Jahre zu aktualisieren.

Zudem hat sie durch eine Ergänzung von § 4 Abs. 2 und 15 Abs. 5 FAO nunmehr festgelegt, dass Fachanwaltsfortbildungen innerhalb einer gewissen Zeit nachgeholt werden können.

§4 Abs. 2 FAO wird durch Satz 3 und 4 ergänzt und erhält folgende Fassung:

- (2)
  - Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen.
  - Lehrgangszeiten sind anzurechnen.
  - Kann die Fortbildung nicht vollständig nachgewiesen werden, hat die Rechtsanwaltskammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist fehlende Fortbildungsstunden nachzuholen, sofern deren Anzahl zehn nicht überschreitet.
  - In besonderen Härtefällen kann die Rechtsanwaltskammer darüber hinaus auf Antrag die Nachholung weiterer Fortbildungsstunden zulassen.

II. § 15 Abs. 5 FAO wird durch Satz 3 ergänzt und erhält folgende Fassung:

- (5) ▪ Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen.
- Fortbildung im Sinne des Absatzes 4 ist durch Bescheinigungen und Lernerfolgskontrollen nachzuweisen.
- Kann die Fortbildung nicht oder nicht vollständig nachgewiesen werden, hat die Rechtsanwaltskammer der Fachanwältin oder dem Fachanwalt Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist fehlende Fortbildungsstunden nachzuholen.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung müssen nun zunächst vom Bundesministerium der Justiz geprüft werden. Eine Nichtbeanstandung unterstellt, treten diese Beschlüsse mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung auf der Homepage der BRAK folgt.

Die Beschlüsse finden Sie unter [https://www.brak.de/fileadmin/01\\_ueber\\_die\\_brak/7-sv/Beschl%C3%BCsse\\_5.\\_Sitzung/230509\\_Beschl%C3%BCsse\\_5.\\_Sitzung\\_7.\\_SV\\_Internet.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/01_ueber_die_brak/7-sv/Beschl%C3%BCsse_5._Sitzung/230509_Beschl%C3%BCsse_5._Sitzung_7._SV_Internet.pdf)

## **51. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten – Hinweise zum Datenschutz**

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (nachfolgend: der Hessische Datenschutzbeauftragte) hat nach Art. 59 DS-GVO i.V.m. § 15 HDSIG seinen 51. Tätigkeitsbericht Datenschutz für 2022 nebst 5. Tätigkeitsbericht Informationsfreiheit vorgelegt: <https://datenschutz.hessen.de/sites/datenschutz.hessen.de/files/2023-04/51-taetigkeitsbericht-des-hbdi.pdf>

Aus anwaltlicher Sicht sind insbesondere folgende Themen von Interesse:

### **Videokonferenzsysteme**

Auch für die Anwaltschaft relevant ist die datenschutzrechtliche Einordnung von Videokonferenzsystemen unter Nr. 3.1 (S. 27 ff.). Wer Videokonferenzdienste nutzt, ist Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO und muss nach Art. 5 Abs. 2 und Art. 24 DS-GVO sicherstellen, dass alle Vorgaben der DS-GVO eingehalten werden. Außerdem gelten die einschlägigen Regelungen zu Telemedien in §§ 1, 2, 19 bis 26 und 28 des Telekommunikation-Telemedien- Datenschutzgesetzes (TTDSG).

### **Übermittlung personenbezogener Daten seitens Kommunen an Rechtsanwälte**

Auf S. 100 f. (unter Nr. 7.2) weist der Hessische Datenschutzbeauftragte darauf hin, dass eine Übermittlung personenbezogener Daten seitens einer Kommune an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin als nicht öffentliche Stelle insbesondere bei Vorliegen eines Tatbestandes des § 22 Abs. 2 HDSIG zulässig sein kann. Nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 HDSIG ist eine Übermittlung zulässig, wenn dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist und der Dritte sich gegenüber der übermittelnden öffentlichen Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Übermittlung nach Satz 1 zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat. Der Hessische Datenschutzbeauftragte hebt hervor, dass die Übermittlung nicht allein aufgrund der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht zulässig ist.

### **Interessenkonflikte von Datenschutzbeauftragten**

Unter Nr. 7.6 (S. 120 ff.) weist der Hessische Datenschutzbeauftragte darauf hin, dass Mitglieder der obersten Führungsebene nicht gleichzeitig Datenschutzbeauftragte sein dürfen. Das Gleiche gelte auch für Personen, die in maßgeblichem Umfang für die Datenverarbeitung in einer Organisation zuständig oder verantwortlich sind. Diese für kommunale Datenschutzbeauftragte gemachten Aussagen lassen sich auf Datenschutzbeauftragte anwaltlicher Berufsausübungsgesellschaften übertragen. Auch hier sind nach Art. 38 Abs. 6 DS-GVO und § 7 Abs. 2 S. 2 BDSG Interessenkonflikte und eine Eigenkontrolle des oder der Datenschutzbeauftragten durch sich selbst zu vermeiden. Datenschutzbeauftragte sind zu benennen, wenn die Voraussetzungen des Art. 37 DS-GVO oder des § 38 BDSG vorliegen – insbesondere, soweit in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

### **Diskretion bei öffentlicher Reaktion auf Beschwerden**

Unter Nr. 12.1 (S. 166) führt der Hessische Datenschutzbeauftragte aus, dass bei Antworten auf – insbesondere negative – Kundenrezensionen die Identität der Betroffenen nicht preisgegeben werden darf, wenn die Betroffenen ihre Identität nicht zuvor bereits selbst öffentlich preisgegeben haben. Das gilt natürlich bei der Verschwiegenheit unterliegenden anwaltlichen Mandaten erst recht. Die Verschwiegenheitspflicht führt außerdem dazu, dass gerade bei Preisgabe der Identität durch die Mandantschaft keine Mandatsinterna mitgeteilt werden dürfen.

### **E-Mail-Grüße nur mit Einwilligung**

Unter Nr. 12.5 (S. 179 f.) weist der Hessische Datenschutzbeauftragte darauf hin, dass per E-Mail übersandte Grüße – sei es zum Geburtstag oder etwa zu Weihnachten oder Ostern – datenschutzrechtlich nach Art. 6 Abs. 1 a DS-GVO einer ausdrücklichen, informierten und freiwilligen Einwilligung bedürfen und nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG auch wettbewerbsrechtlich ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung grundsätzlich unzulässig sind, da sie als Werbung einzustufen sind.

### **Datenschutzerklärung für Internetseite**

Unter Nr. 12.8 (S. 184 f.) stellt der Hessische Datenschutzbeauftragte klar, dass bei einer Onlinepräsenz (Internetseite) schon deshalb über erhobene Daten in einer Datenschutzerklärung zu informieren ist, weil sowohl statische als auch dynamische IP-Adressen, die bei Aufruf einer Website erhoben werden, personenbezogene Daten darstellen (EuGH vom 19.10.2016, C-582/14).

### **Softwareüberlassung zur Datenübermittlung keine Auftragsverarbeitung**

Unter Nr. 14.1 (S. 203 f.) stellt der Hessische Datenschutzbeauftragte klar, dass IT-Systeme, die ein Steuerberater seiner Mandantschaft zur sicheren Übermittlung personenbezogener Daten ohne Gewinnerzielungsabsicht zur Verfügung stellt, keines Auftragsdatenverarbeitungsvertrages nach Art. 28 DS-GVO bedürfen. Zweck des Systems ist nicht die Datenverarbeitung nach Weisung der Mandantschaft, sondern lediglich die Übermittlung der Daten. Außerdem erfolgt die Datenverarbeitung durch Steuerberater nach § 11 Abs. 2 S. 1 StBerG weisungsfrei. Wenngleich das anwaltliche Berufsrecht keine entsprechende ausdrückliche Regelung enthält, gilt dies auch für die anwaltliche Mandatsbearbeitung.



### **Elektronische Datenschutzauskunftserteilung**

Auf Antrag ist Betroffenen nach Art. 15 DS-GVO Auskunft über ihre verarbeiteten Daten zu erteilen. Dies muss nach Art. 15 Abs. 3 S. 3 DS-GVO in einem gängigen elektronischen Format erfolgen, wenn die betroffene Person den Antrag elektronisch stellt und nichts anderes angibt. Nach Auffassung des Hessischen Datenschutzbeauftragten (Nr. 15.6, S. 231 ff.) gilt das auch für die Übermittlung von nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO besonders schützenswerten Gesundheitsdaten durch Arztpraxen und er empfiehlt (jedenfalls) insoweit die Übermittlung als passwortgeschützte ZIP- oder PDF-Datei. Außerdem weist er darauf hin, dass die Identität der Auskunft begehrenden Person zweifelsfrei feststehen muss; ggf. sind nach Art. 12 Abs. 6 DS-GVO zusätzliche Informationen anzufordern.

## **11. Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis 2023**

Der Wettbewerb wurde von der Soldan-Stiftung zusammen mit dem Deutschen Juristen Fakultätentag, der Bundesrechtsanwaltskammer und dem Deutschen Anwaltsverein ins Leben gerufen und findet in diesem Jahr bereits zum elften Mal statt. Er wird vom Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Leibniz Universität Hannover organisiert. 2022 wurde mit 32 Teams von 20 deutschen Universitäten ein neuer Teilnehmerrekord aufgestellt. Bei dem Wettbewerb treten Studierende in einem fiktiven Zivilprozess gegeneinander an. Anwältinnen und Anwälte können den Wettbewerb als RichterIn, Juror oder durch Korrektur von Schriftsätzen unterstützen.

In dem Wettbewerb für Jurastudierende wird ein zivilrechtliches Gerichtsverfahren simuliert. Dabei geht es um einen fiktiven Fall, der zivil- und berufsrechtliche Probleme enthält. Jeweils zwei Teams verschiedener juristischer Fakultäten aus ganz Deutschland agieren als Kläger- oder Beklagtenvertreter; sie verfassen dazu Schriftsätze und treten in mündlichen Verhandlungen auf. So gewinnen die Studierenden frühzeitig Einblick in die anwaltliche Tätigkeit.

Für die Durchführung des Wettbewerbs ist die Unterstützung erfahrener Praktikerinnen und Praktiker nötig, die die Verhandlungen leiten und die Leistungen in Schriftsätzen und Verhandlungen bewerten.

Auch für die Durchführung der mündlichen Verhandlungen, die vom 28. bis 30. September 2023 in Hannover stattfinden, werden erfahrene Praktikerinnen und Praktiker gesucht, die diese Aufgaben übernehmen. Die Vorsitzenden haben auch die Aufgabe, auf eine faire Zeiteinteilung zwischen den Plädierenden zu achten. Die Jurorinnen und Juroren bewerten die Leistung der Studierenden hinsichtlich rechtlicher Überzeugungskraft, Stil, Sprache und Schlüssigkeit.

Weitere Informationen sowie eine Anmelde-möglichkeit finden Sie unter <https://soldanmoot.de/>

## **Stabsstelle Mieterschutz sucht Anwältinnen und Anwälte**

Ein Kernanliegen der Stadt Frankfurt am Main ist der Erhalt von bestehenden und vor allem bezahlbaren Wohnungen. Zu diesem Zweck hat die Stadt Frankfurt am Main im Amt für Wohnungswesen zum 1. März 2019 die Stabsstelle Mieterschutz eingerichtet.

Das Team der Stabsstelle Mieterschutz, bestehend aus drei Volljurist:innen und einer Geschäftsstelle, informiert die Mietenden der Stadt Frankfurt über ihre Rechte und Pflichten, Möglichkeiten des Rechtsschutzes und städtische Hilfsangebote. Vermittelt werden Kontakte zu Mietervereinen, Mieterinitiativen, Nachbarschaftshilfen usw.

Die Stabsstelle Mieterschutz führt eine Liste der anwaltlich Beratenden, die den Mietenden auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird. Dort sind Kanzleien gelistet, die bereit sind, eine Mandantschaft mit geringem Einkommen und wenig Vermögen mit den Gebühren der Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe bzw. den Sätzen des RVG zu vertreten.

Für die Anwaltschaft ist es ein wichtiges Thema, Mandate zu akquirieren bzw. auch die erforderliche Fallzahl für einen Fachanwaltstitel (§ 5 FAO, besondere praktische Erfahrungen) zu erlangen.

Die Stabsstelle Mieterschutz bietet daher der Anwaltschaft mit Spezialisierung bzw. Interessengebiet „Wohnraummietrecht“ an, Kontakt unter [mieterschutz.amt64@stadt-frankfurt.de](mailto:mieterschutz.amt64@stadt-frankfurt.de) oder telefonisch unter 069/212-37777 aufzunehmen, sofern interessierte Anwält:innen als Rechtsvertretende für die Mietenden der Stadt Frankfurt gelistet werden wollen.

Die Stabsstelle Mieterschutz der Stadt Frankfurt am Main freut sich auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit der Anwaltschaft im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main.

## **„ABC-Steuerfragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“**

Der Ausschuss Steuerrecht der BRAK hat in seiner Beitragsreihe „ABC Steuerfragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ den Beitrag „Das häusliche Arbeitszimmer des Anwalts“ aktualisiert – Stand: Juni 2023.

Den aktualisierten Beitrag finden Sie auch auf der Homepage der BRAK unter <https://www.brak.de/die-brak/ausschuesse/ausschuss-steuer-recht/>.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



## Weg zur schnellen Lösung – Die neu gestaltete beA-Anwenderhilfe

**Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin**

Obwohl die Nutzung des beA den meisten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten längst vertraut ist, treten immer wieder Fragen und Probleme auf, bei denen eine schnelle Lösung wünschenswert ist. Die Möglichkeit, gezielt nachlesen zu können, spart Zeit und führt häufig schnell zum Erfolg. Dafür stellt die BRAK in der beA Webanwendung die Anwenderhilfe bereit und entwickelt sie im Interesse der Nutzerinnen und Nutzer technisch und inhaltlich laufend fort. Mit der beA-Version 3.17 sind im März 2023 wesentliche Überarbeitungen vorgenommen worden.

Den vollständigen Artikel finden Sie [hier](#).

## Ersatzeinreichung bei vorübergehender technischer Unmöglichkeit

**Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin**

Seit dem 1. Januar 2022 dürfen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Schriftsätze, Anträge und Erklärungen den Gerichten nur noch in elektronischer Form übermitteln. Störungen der dafür erforderlichen Infrastruktur treten immer wieder auf. Fristabläufe drohen. Der folgende Beitrag soll unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung und der aktuellen Rechtsprechung Hinweise geben, wie zu verfahren ist, wenn die Justiz aus technischen Gründen nicht auf elektronischem Wege erreichbar ist.

Den vollständigen Beitrag finden Sie [hier](#).

## Aus den Beschwerdeabteilungen

### Fall 1: Fremdgeld – Nichtbeachtung einer Abtretung Beschluss des Anwaltsgerichts Frankfurt am Main (II AG 77/2022)

Der Beschwerde führende Kfz-Sachverständige hatte für den unfallgeschädigten Mandanten der Beschwerdegegnerin ein Unfallgutachten erstellt und sich die Ansprüche des Unfallgeschädigten auf Erstattung der Gutachtenkosten gegen die gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung von diesem abtreten lassen. Mit dem Gutachten und der Kostenrechnung übersandte er auch die Abtretungserklärung an die Beschwerdegegnerin. Die gegnerische Versicherung leistete die gesamte Zahlung (bei einer Haftungsquote von 50 %) an die Rechtsanwältin des Unfallgeschädigten (Beschwerdegegnerin), welche wiederum den gesamten Betrag an ihren Mandanten weiterleitete.

Die zuständige Beschwerdeabteilung erteilte wegen Verstoß gegen §§ 43a Abs. 5 BRAO a. F. (Abs. 7 n.F.), § 4 Abs. 1 BORA eine Rüge, die von der Einspruchsabteilung und dem nach § 74a BRAO angerufenen Anwaltsgericht bestätigt wurde. Danach ist die Rechtsanwältin bei der Behandlung der ihr anvertrauten Vermögenswerte zu der erforderlichen Sorgfalt verpflichtet und fremde Gelder sind unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten (oder auf ein Anderkonto einzuzahlen). Die anwaltlichen Sorgfaltspflichten beim Umgang mit Fremdgeld resultieren nicht nur aus dem vertraglichen Vertrauensverhältnis zur Mandantschaft, sondern auch aus der Erwartung in die uneingeschränkte anwaltliche Integrität als Organ der Rechtspflege, schützen also nicht ausschließlich individuelle Mandanteninteressen (Henssler/Prütting BRAO 5. Auflage 2019, § 43a Rdnr. 219; Träger in Weyland BRAO 10. Auflage 2020, § 43a Rdnr. 84; Zuck in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht 3. Auflage 2020 BRAO § 43a Rdnr. 108). Bezüglich der Gutachten für das Kfz-Gutachten war Berechtigter der Kfz-Sachverständige und nicht der Mandant, was zu beachten gewesen wäre. Dass zwischen dem Beschwerde führenden Kfz-Sachverständigen und der Beschwerdegegnerin kein Vertragsverhältnis bestand, war ebenso wenig relevant wie der Umstand, dass auch die gegnerische Versicherung die Abtretungserklärung nicht beachtet hatte.

Da der Mandant vorliegend nach Darstellung des Beschwerdeführers nicht solvent war, hatte der Verstoß auch konkrete Folgen für diesen.

### Fall 2 – Erteilung eines EB durch Berufungsschriftsatz

Auf die Beschwerde eines Gerichts wegen Nichtabgabe eines elektronischen Empfangsbekennnisses (eEB) durch den Beschwerdegegner gab die zuständige Beschwerdeabteilung den Vorgang an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens ab, da anhand der Akten nicht aufzuklären war, ob der Rechtsanwalt ein eEB abgegeben hatte. Die Generalstaatsanwaltschaft hat die Aufnahme von Ermittlungen nach § 152 Abs. 2 i. V. m. § 160 Abs. 1 StPO und § 116 BRAO abgelehnt, da der Rechtsanwalt gegen das Urteil Berufung eingelegt und in der Berufungsschrift mitgeteilt hatte, dass und wann ihm das Urteil zugestellt worden ist. Nach Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft ist die Form des Empfangsbekennnisses durch § 14 BORA nicht vorgeschrieben, sodass der Empfang auch in einem Schriftsatz bestätigt werden konnte. Die Bestätigung nach ca. zwei Wochen wertete die Generalstaatsanwaltschaft als noch unverzüglich.

**Anmerkung:** Sicherlich war vorliegend der Sache nach ein Empfangsbekennnis in einer bestimmten Form nicht mehr erforderlich, da feststand, dass der Rechtsanwalt das Urteil erhalten und rechtzeitig Berufung eingelegt hatte. Unabhängig von der berufsrechtlichen Bewertung ist allerdings § 173 Abs. 3 ZPO zu beachten, wonach für die Übermittlung des eEB an das Gericht der vom Gericht mit der Zustellung zur Verfügung gestellte strukturierte Datensatz zu verwenden ist. Die Abgabe erfolgt also direkt aus dem beA mittels des entsprechenden Buttons (Jungk, BRAK-Mitteilungen 2022, 126, 128). Nur wenn das Gericht keinen strukturierten Datensatz zur Verfügung stellt, ist ihm das elektronische Empfangsbekennnis als elektronisches Dokument nach § 130a ZPO zu übermitteln.

## Werbung für den Ausbildungsberuf

Im Frühling und Frühsommer ist traditionell die Zeit, in der viele Jugendliche entscheiden, wie es nach der Schule weitergehen soll. Aus diesem Grund sind wir gerade in dieser Zeit auf einigen Messen und Informationsveranstaltungen unterwegs, um für die Ausbildungsberufe der Rechtsanwaltsfachangestellten und der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten zu werben.

Nach dem mit der Bildungsmesse Chance in Gießen am 27. Januar die Messesaison gestartet ist, waren wir nun auf den Messen Vocatium Wetzlar und Vocatium Rhein-Main am 24. und 25. Mai bzw. 31. Mai und 1. Juni vertreten. Mit fast 250 Jugendlichen konnten wir auf den beiden Veranstaltungen Beratungsgespräche zu den beiden Ausbildungsberufen führen. Neben den konkreten Fragen zu den Ausbildungsinhalten haben sich die Jugendlichen insbesondere dafür interessiert, ob die Ausbildung eine Alternative zum Studium darstellen kann und welche Möglichkeiten sich mit Blick auf den individuellen Bildungsweg nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung ergeben. Wir danken an dieser Stelle noch einmal ganz herzlich Herrn Rechtsanwalt Florian Hoffmann aus der Kanzlei Lefèvre & Kollegen in Wetzlar sowie der Büroleiterin Frau Maria Eschenauer und der Auszubildenden Selina Klauke aus der Frankfurter Niederlassung der Kanzlei Voigt Rechtsanwalts GmbH sowie der Auszubildendenkoordinatorin von Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB für Ihre Unterstützung auf den Messen und ihren Einblick in die Praxis.

Am 22. Juni waren wir auf dem Tag der kaufmännischen und verwaltenden Berufe der Schulze-Delitzsch-Schule Wiesbaden vertreten. Organisiert durch die Schulsozialarbeit wurden dort die an dieser Berufsschule vertretenen Berufe interessierten Jugendlichen vorgestellt. In kleinen Gruppen konnten die Besonderheiten der Ausbildungsberufe der Rechtsanwaltsfachangestellten und der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten erarbeitet werden.



Vocatium Rhein-Main

## Praktikumswoche

Viele Jugendliche ergreifen einen Beruf, den sie im Rahmen eines Praktikums kennen lernen konnten. Nutzen Sie die Gelegenheit in den Sommerferien einen kurzen Einblick in den Kanzleialltag zu gewähren und für die Ausbildungsberufe der Rechtsanwaltsfachangestellten und der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten zu begeistern – nehmen Sie als Kanzlei an der Praktikumswoche teil.

Die Besonderheit: Die Jugendlichen sind lediglich für einen Tag im jeweiligen Betrieb und lernen so jeden Tag einen anderen Beruf kennen und für Betriebe bzw. Kanzleien hält sich der Arbeitsaufwand dadurch sehr in Grenzen. Die automatische Vermittlung der Praktikumsplätze erfolgt über die Plattform der stafftastic GmbH. Die Aktion wird durch das Land Hessen und die regionalen OloV Gruppen (Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit im Übergang Schule-Beruf) finanziert und ist daher sowohl für die Jugendlichen als auch für die teilnehmenden Kanzleien und Unternehmen kostenlos. Weitere Informationen finden Sie unter [www.praktikumswoche.de](http://www.praktikumswoche.de)

Die Praktikumswoche findet in diesem Jahr im [Hochtaunuskreis](#), in [Frankfurt](#), [Hanau/Main-Kinzig-Kreis](#), [Neu-Isenburg](#) und [Wiesbaden](#) statt.

## Winterabschlussprüfung 2023/2024

Die schriftlichen Prüfungen für alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 31. März 2024 endet, sowie für Wiederholer, finden statt am:

### **Dienstag, den 5. Dezember 2023**

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich  
bzw. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich, (150 Minuten)

### **Donnerstag, den 7. Dezember 2023**

Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten)  
Vergütung und Kosten (90 Minuten)  
Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)

**Anmeldeschluss ist Mittwoch, der 13. September 2023.**

## **„Crashkurs“ zur Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsfachangestellte / Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte**

Die nächsten „Crashkurse“ des Vereins zur beruflichen Förderung von Frauen e.V. zur Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte (geeignet für Auszubildende im 3. Ausbildungsjahr) starten voraussichtlich am Samstag, den 2. September 2023 und enden am Samstag, den 4. November 2023.

Die Anmeldung zu den Kursen sowie weitere Informationen erhalten Sie beim VbFF – Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V. Walter-Kolb-Straße 1–7, 60594 Frankfurt am Main, Ansprechpartnerin: Frau Claudia Faga, Tel. 069/79 50 99-39, E-Mail: [c.faga@vbff-ffm.de](mailto:c.faga@vbff-ffm.de) und unter [www.vbff-ffm.de](http://www.vbff-ffm.de).

## Praktika- und Ausbildungsplatzbörse 2023/2024

Zu Beginn des neuen Ausbildungsjahres 2023/2024 weisen wir alle ausbildungsbereiten Kanzleien auf die Stellenbörse der Rechtsanwaltskammer auf unserer Homepage unter Aus- und Fortbildung/Stellenmarkt Ausbildung hin. Hier können sowohl Gesuche als auch Angebote zu Praktika und/oder Ausbildungsplätzen veröffentlicht werden.

Zudem besteht für Kanzleien, die Ausbildungs- und Praktikumsplätze zu vergeben haben, die Möglichkeit sich unter [frangu@rak.ffmpeg.de](mailto:frangu@rak.ffmpeg.de) oder [henn@rak-ffmpeg.de](mailto:henn@rak-ffmpeg.de) direkt an die Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer zu wenden. Die Ausbildungsabteilung führt eine Liste, die Interessierten zur Verfügung gestellt und auch bei Messen herausgegeben wird. Bitte nutzen Sie hierfür auch das verlinkte [Formular](#).



## Arbeitskreis Berufsschule Wetzlar

Das Thema Ausbildung und der Fachkräftemangel sind inzwischen schon fester Bestandteil von KammerAktuell. Das hier dringender Handlungsbedarf besteht, darf daher an dieser Stelle als bekannt vorausgesetzt werden. Ausbildung betrifft uns alle – nicht nur die Kanzleien, die gerade keine Auszubildenden finden sondern oder gerade auch die Kanzleien, die ihre offenen Stellen nicht mehr besetzen können.

Zusätzlich zum demographischen Wandel und dem Trend der Akademisierung, stellt auch das Projekt „zukunftsfähige Berufsschule“ die Zukunft mancher Berufsschulstandorte in Frage (wir berichteten im Heft KammerAktuell 4/2022).

Gerne möchten wir daher an dieser Stelle auf die Veranstaltung der Berufsschule Wetzlar aufmerksam machen. Am 11. Juli 2023 werden dort nicht nur der Fachbereich Recht und das neue Gebäude vorgestellt, sondern auch über die Zukunft der Ausbildungsberufe der Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten berichtet und Ideen aufgezeigt, wie eine Weiterführung der beiden Ausbildungsberufe gelingen kann.

Sicherlich ist diese Veranstaltung nicht nur für die Kanzleien interessant, deren Auszubildende derzeit die Theodor-Heuss-Schule in Wetzlar besuchen, sondern auch für diejenigen, die künftig ausbilden oder sich weiter zu diesem Thema informieren möchten.

Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

## Mitgliederstatistik Bundesrechtsanwaltskammer

In der letzten Ausgabe von Kammer Aktuell wurde bereits über die Entwicklung der Mitgliederzahlen für den Kammerbezirk berichtet. Zwischenzeitlich wurde die aktuelle [bundesweite Statistik](#) veröffentlicht. Diese zeigt – trotz erneuten Rückgangs bei Einzelzulassungen – insgesamt einen Zuwachs bei den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern. Den größten Anteil hieran haben die seit 1. August 2022 zulassungspflichtigen Berufsausübungsgesellschaften.

Zum Stichtag 1. Januar 2023 verzeichneten die 28 Rechtsanwaltskammern insgesamt 169.388 Mitglieder (inkl. Gesellschaften). Im Vergleich zum Vorjahr (167.085) bedeutet dies einen Zuwachs um 2.303 Mitglieder (1,38%).

Zum 1. Januar 2023 waren 140.713 (Vorjahr: 142.822; -2.109; -1,48%) Rechtsanwälte in Einzelzulassung, 5.937 Syndikusrechtsanwälte (Vorjahr: 5.149; +788; +15,3%) und 18.536 (Vorjahr: 17.616; +920; +5,22%) Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte mit Doppelzulassung zugelassen.

Der Frauenanteil ist in allen Zulassungsarten weiter angestiegen. 45,46% der doppelt Zugelassenen und sogar 58,14% der reinen Syndikusrechtsanwälte sind weiblich. Damit liegt der Anteil der weiblichen Syndizi deutlich höher als bei den Rechtsanwältinnen in Einzelzulassung (34,6%).

Wie auch in den letzten Jahren ist die Anzahl der Anwaltsnotare weiter rückläufig: Mit 4.955 liegt sie um 1,2% unter dem Vorjahr (5.015); der Frauenanteil ist hingegen um 3,26% auf 22,5% gestiegen.

Im Zuge der „großen“ BRAO-Reform sind seit 1. August 2022 die Berufsausübungsgesellschaften nach § 59b BRAO zulassungspflichtig. Insofern waren zum 1. Januar 2023 neben den bisher schon zulassungspflichtigen Kapitalgesellschaften GmbH (1.296); AG (30) und UG (16) 1.843 Berufsausübungsgesellschaften bei den Rechtsanwaltskammern zugelassen. Außerdem waren 27 Partnerschaftsgesellschaften, die nach § 59f Abs. 1 BRAO keiner Zulassung bedürfen, diese aber freiwillig beantragen können, zugelassen. Zudem haben die Rechtsanwaltskammern aktuell 866 nicht-anwaltliche Mitglieder nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO.

Die Zahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte ist – minimal – gestiegen: So gab es zum Stichtag 45.968 Fachanwälte (Vorjahr: 45.960). Davon waren 15.026 Fachanwältinnen (Vorjahr: 14.872). Damit liegt der Frauenanteil bei 32,69%.

Gemessen an der Gesamtzahl der insgesamt zugelassenen Rechtsanwälte sind 27,8% auch Fachanwälte; von den insgesamt zugelassenen Rechtsanwältinnen sind 24,8% auch Fachanwältinnen.

Die Anzahl der erworbenen Fachanwaltstitel hat weiter zugenommen und beträgt insgesamt 58.339 (Vorjahr: 58.229).

Beliebteste Fachanwaltschaft ist nach wie vor die für Arbeitsrecht (11.101), gefolgt von der Fachanwaltschaft für Familienrecht (8.940), die mit 59,18% den höchsten Frauenanteil aufweist.

Die vollständige Mitgliederstatistik und die Fachanwaltsstatistik sind abrufbar unter [www.brak.de/statistiken](http://www.brak.de/statistiken).

## Landgericht Darmstadt führt E-Akte ein

Zum 1. April 2023 wurde beim Landgericht Darmstadt die elektronische Akte für alle Zivilsachen eingeführt.

Der Präsident des Landgerichts Darmstadt bittet die [Anwaltschaft](#) um Unterstützung, um die Abläufe so effizient wie möglich zu gestalten und regt an:

- **Priorisierung:** Schriftsätze, welche ausnahmsweise noch kurz vor einem Termin eingereicht werden müssen, sollen im System als „Eilig“ markiert werden.
- **Reihenfolge und Bezeichnung von Schriftsätzen:** Schriftsätze und Anlagen sollen in der richtigen Reihenfolge eingereicht und die einzelnen Dokumente entsprechend [der Bezeichnungsliste](#) bezeichnet werden.
- **Dokumente sind nur über beA einzureichen:** Auch der Inhalt von Datenträgern wie USB oder CDs ist über beA einzureichen.
- **Bitte kein Papier:** Schriftsätze sollen nicht in Papierform – auch nicht zusätzlich eingereicht werden. Diese Einreichungsform ist ohnehin unwirksam und kann nicht berücksichtigt werden.

Je mehr Kanzleien diese Hinweise beherzigen, desto schneller und reibungsloser werden zukünftig die Geschäftsabläufe im Landgericht ablaufen können.

## Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern

Das Hessische Ministerium der Justiz hat mitgeteilt, dass das Land die Vereinbarung zum 31. Dezember 2023 kündigt.

Die Kündigung führt dazu, dass ab 1. Januar 2024 Gerichtskostenstemplerabdrucke aus anderen Ländern in der hessischen Justiz nicht mehr als Zahlungsmittel akzeptiert und dass in Hessen erworbene Gerichtskostenstemplerabdrucke nicht mehr in anderen Ländern eingesetzt werden können.

Weiterhin ist geplant, durch eine entsprechende Änderung der Verordnung über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden die Möglichkeit der Zahlung durch Gerichtskostenstemplerabdrucke zum 1. Januar 2024 in Hessen gänzlich abzuschaffen. Vorausgezahlte, bis dahin nicht verbrauchte Kosten können natürlich erstattet werden.

Als Ersatz für den Gerichtskostenstempler wurde in Hessen zum 1. Juli 2022 die elektronische Kostenmarke als einfaches und sicheres Zahlungsverfahren eingeführt, welches insbesondere auch im elektronischen Rechtsverkehr genutzt werden kann. Da es in der Praxis vorkam, dass elektronische Kostenmarken in einem Anlagenkonvolut nicht erkannt wurden, wird empfohlen, auf eine Vorschusszahlung per elektronischer Kostenmarke deutlich hinzuweisen.

## STAR-Umfrage 2023

Seit Anfang Mai 2023 ist die aktuelle Version der STAR-Befragung online zugänglich. Abgefragt werden dabei die Daten zur wirtschaftlichen Situation für das Jahr 2022. Die Beantwortung der Fragen benötigt etwa 20 Minuten Ihrer Zeit und erfolgt komplett digital.

Da der Erfolg der Befragung und die Qualität der generierten Erkenntnisse erheblich von der Zahl der Teilnehmer abhängt, bitten wir Sie nochmals um Unterstützung.

Die Befragung ist noch bis zum 31. Juli 2023 unter folgendem Link zugänglich:

[https://ww3.unipark.de/uc/wfunk\\_Friedrich-Alexander-Univer/69c2/](https://ww3.unipark.de/uc/wfunk_Friedrich-Alexander-Univer/69c2/)

Wenn Sie bereits teilgenommen haben, vielen Dank hierfür!

## Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister

Die 94. Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) fand unter dem Vorsitz des Landes Berlin am 25. und 26. Mai 2023 statt.

Die Tagesordnung sowie die Beschlüsse der 94. JuMiKo finden Sie unter nachfolgendem Link:

[https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2023/Fruerjahrskonferenz\\_2023/index.php](https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2023/Fruerjahrskonferenz_2023/index.php)

## Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Das [Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich](#) ist am 14. März 2023 verkündet worden und größtenteils in Kraft getreten.

Das Gesetz zielt darauf ab, die Verfahrensdauer für Infrastrukturvorhaben mit einer hohen wirtschaftlichen oder infrastrukturellen Bedeutung zu reduzieren. Unter Wahrung der Rechte der Beteiligten sollen entsprechende Infrastrukturvorhaben schneller umgesetzt werden können. Die Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich sei erforderlich, um die Ziele für nachhaltige Entwicklung innerhalb der dafür verbleibenden Zeit zu erreichen. Zur Erreichung des genannten Ziels soll ein Vorrang- und Beschleunigungsgebot eingeführt werden, durch das eine bevorzugte Behandlung gegenüber anderen Verfahren gewährleistet werden soll. Durch die Verschärfung und Ausweitung der innerprozessualen Präklusion soll der Prozessstoff begrenzt und das Verfahren somit gestrafft werden. Modifikationen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sollen dazu beitragen, dass schneller mit der Umsetzung von Vorhaben begonnen werden kann. Daneben soll die Spezialisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bereich der infrastrukturelevanten Verfahren weiter gefördert werden. Zuletzt sollen auch energie-wirtschaftliche Fachgesetze sowie das Umwelt Rechtsbehelfsgesetz punktuell geändert werden, um auch insofern verwaltungsgerichtliche Verfahren über Infrastrukturvorhaben zu beschleunigen.

Durch die Änderungen soll unter anderem einem Senat am OVG oder VGH bzw. BVerwG unter bestimmten Voraussetzungen die Übertragung eines Rechtsstreits zur Entscheidung auf einen Einzelrichter bzw. die Entscheidung in einer Besetzung von drei Richtern ermöglicht werden. Des Weiteren sollen die Kosten im Eilrechtsschutz in Fällen, in denen der Antragsteller allein wegen der Außerachtlassung eines Mangels durch das Gericht gemäß § 80c Absatz 2 VwGO-E unterliegt, dem obsiegenden Teil auferlegt werden. Die Klagebegründungsfrist aus § 6 Satz 1 bis 4 UmwRG soll auf die Fälle erstreckt werden, in denen ein Gerichtsverfahren zur Durchführung eines Planergänzungs- oder Planänderungsverfahrens ausgesetzt und später fortgesetzt wird.

## Hinweisgeberschutzgesetz

Das [Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden](#) (HinSchG) ist am 2. Juni 2023 veröffentlicht worden.

Das Gesetz regelt den Umgang mit Meldungen zu Rechtsverstößen in Behörden und Unternehmen sowie zu mangelnder Verfassungstreue von Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Zudem sind Vorgaben zu Verfahren und Vertraulichkeit der Meldungen und Maßnahmen zum Schutz der Hinweisgeber vor Repressalien darin enthalten. Es beinhaltet zudem Regelungen zu Haftung, Schadensersatz und Bußgeldern im Falle bewusst falscher Angaben. Behörden und Unternehmen ab 50 Mitarbeitern müssen dem Gesetz zufolge interne Anlaufstellen schaffen. Der Bund will zusätzlich eine externe Meldestelle beim Bundesamt für Justiz (BfJ) einrichten. Die Länder können außerdem eigene externe Meldestellen einrichten. Eine Pflicht, die Abgabe anonymer Meldungen zu ermöglichen, besteht weder für interne noch für externe Meldestellen. Es wird indes vorgegeben, dass die Stellen auch anonym eingehende Meldungen bearbeiten sollten.

## Referentenentwurf (ZMediaAusbV)

Das BMJ hat einen Referentenentwurf für eine Zweite Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung (ZMediatAusbV) vorgelegt, mit dem die Ausbildung zertifizierter Mediatorinnen und Mediatoren reformiert und zur Qualitätssicherung in der Mediation beigetragen werden soll. Der Entwurf greift eine Reihe von Punkten auf, für die zwischen Juni 2020 und November 2021 in einem Online-Austausch sowie einer Konferenz des Ministeriums mit an der Mediation interessierten Praktikerinnen und Praktikern, Verbänden sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Änderungs- und Regelungsbedarf aufgezeigt worden war.

Die BRAK begrüßt ausdrücklich, dass mit dem Referentenentwurf nunmehr die zentralen Schwachstellen in der ZMediatAusbV – die unzureichenden Praxisanforderungen und das fehlende Kontrollsystem im Sinne einer „Selbstzertifizierung“ – gezielt nachjustiert werden sollen. Die vorgenommenen Anpassungen wie die Integration von fünf supervidierten Praxisfällen als Ausbildungsbestandteil und Grundvoraussetzung für die Zertifizierung, die Einbindung und Kontrollfunktion der Ausbildungseinrichtungen beim Zertifizierungsprozess, die Erweiterung des Ausbildungskataloges um Online-Mediation und Digitalkompetenz sowie das Wahlrecht zwischen Einzel- und Gruppensupervision sind aus Sicht der BRAK in Inhalt und Umfang zielführend zur Qualitätssicherung und Stärkung der mediatorischen Praxis; sie greifen die Änderungsvorschläge der BRAK zu diesen Punkten auf.

Darüber hinaus macht die BRAK konkrete Änderungsvorschläge. Diese betreffen unter anderem die Gleichstellung von dozierender und hörender Mitwirkung im Rahmen der Fortbildung sowie die Gleichstellung von im Ausland absolvierten Ausbildungen.

Als positiv erachtet die BRAK zudem, dass die digitale Entwicklung aufgegriffen und die Online-Ausbildung ausdrücklich adressiert wird. Geklärt werden müsse aber der Präsenzbegriff und der Anteil der online ableistbaren Ausbildung. Die BRAK gibt Anregungen zum Umfang und zu den aus ihrer Sicht sinnvollen Inhalten der Online-Ausbildung; die genaue Aufteilung sollte jedoch den einzelnen Ausbildungsinstituten überlassen werden.

## Referentenentwurf zur Stärkung des Justizstandortes

Das BMJ hat den Entwurf zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz) Ende April 2023 vorgelegt. Der Entwurf verfolgt das Ziel den Justizstandort Deutschland attraktiver zu gestalten. Zu diesem Zweck sind folgende Änderungen beabsichtigt:

- Den Ländern soll die Möglichkeit eröffnet werden, die landgerichtlichen Zivilverfahren im Bereich der Wirtschaftszivilsachen für die Gerichtssprache Englisch zu öffnen.
- Ferner soll den Ländern die Befugnis eingeräumt werden, einen Commercial Court an einem Oberlandesgericht oder einem Obersten Landesgericht einzurichten. Dabei handelt es sich um einen oder mehrere Zivilsenate, vor dem bzw. denen Wirtschaftszivilsachen ab einem Streitwert von einer Million Euro erstinstanzlich geführt werden können, sofern sich die Parteien auf die erstinstanzliche Anrufung des Commercial Courts verständigt haben. Die Commercial Courts werden das Verfahren je nach Vereinbarung der Parteien entweder in deutscher oder in englischer Sprache führen. Für die genannten Verfahren wird zudem die bereits aus der Schiedsgerichtsbarkeit bekannte Möglichkeit der Erstellung eines Wortprotokolls eröffnet.
- Gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Commercial Courts soll die Revision zum Bundesgerichtshof eröffnet sein. Eine umfassende Verfahrensführung in der englischen Sprache soll – im Einvernehmen mit dem zuständigen Senat des BGH auch in der Revision möglich sein.
- Überdies sollen von der Möglichkeit, bei der Verhandlung über Geschäftsgeheimnisse die Öffentlichkeit auszuschließen und den Verfahrensgegner verstärkt zur Diskretion über die erlangten Erkenntnisse zu verpflichten, künftig sämtliche Parteien in der Zivilgerichtsbarkeit profitieren.

## Referentenentwurf zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der BNotO, BRAO, PatAnwO und StBerG

Mit dem Entwurf soll die gesetzliche Grundlage für virtuelle oder hybride Kammerversammlungen geschaffen wurden. Während der Corona-Pandemie war dies vorübergehend ermöglicht worden, um die Funktionsfähigkeit der berufsständischen Kammern zu sichern. Diese inzwischen ausgelaufene Möglichkeit soll mit dem neuen Gesetz dauerhaft eingeräumt werden.

Der Entwurf enthält darüber hinaus kleinere Anpassungen im Berufsrecht der rechtsberatenden Berufe:

- Für Berufsausübungsgesellschaften, denen als Gesellschafter zugelassene Berufsausübungsgesellschaften angehören, soll die Verpflichtung entfallen, im Zulassungsantrag Name und Beruf der mittelbar beteiligten Personen anzugeben. Hierdurch wird der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert, wenn an den Muttergesellschaften eine Vielzahl von natürlichen Personen beteiligt ist.
- Die Mitteilungspflicht des Versicherers für nicht zugelassene bzw. nicht anerkannte Berufsausübungsgesellschaften nach der BRAO soll entfallen. Die Regelung erfolgt vor dem Hintergrund, dass nicht zugelassene bzw. nicht anerkannte Berufsausübungsgesellschaften nicht Mitglieder der jeweiligen Berufskammer werden und daher auch nicht ihrer Aufsicht unterliegen.



- Zudem soll klargestellt werden, dass bei ausländischen Berufsausübungsgesellschaften nach §207a BRAO nur die Mitglieder der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassungen nach §207a Abs. 1 Nr. 4 BRAO Mitglieder der Rechtsanwaltskammer werden.
- Schließlich soll klargestellt werden, dass eine Veröffentlichung der von der Satzungsversammlung gefassten Beschlüsse, die die Frist für das Inkrafttreten in Lauf setzt, erst nach Abschluss des aufsichtsrechtlichen Prüfverfahrens beim BMJ zulässig ist. Eine vorherige rein informatorische Veröffentlichung (wie bisher auch stets gehandhabt) bleibt zulässig.

## Abschlussbericht zum Rückgang der Eingangszahlen der Zivilgerichte

Dass die Zahlen der bei Amts- und Landgerichten in Zivilsachen eingehenden Verfahren seit Jahren rückläufig sind, ist bekannt. Eine vom Bundesjustizministerium beauftragte Studie hat die Ursachen dafür erforscht. Der Ende April vorgelegte Abschlussbericht nennt die wesentlichen Gründe und gibt rechtspolitische Empfehlungen.

Als rechtspolitische Empfehlungen formuliert der Bericht:

- Die Schaffung eines Angebots für die Durchsetzung von Forderungen oberhalb der Bagatellgrenze, die dennoch nicht hochwertig genug sind, um anwaltliche Beratung und gerichtliche Durchsetzung lohnenswert zu machen;
- die Schaffung von wirtschaftlicher Expertise und fachlicher Spezialisierung in der Richterschaft, um bei komplexen, höherwertigen Forderungen Augenhöhe mit fachlich spezialisierten Anwältinnen und Anwälten zu erreichen;
- die Schaffung eines Angebots für die gesammelte Geltendmachung von gleichartigen, „konfektionierbaren“ Forderungen, für die bislang ein staatliches Angebot fehlt;
- einheitliche und einfache Möglichkeiten zur Klage, beginnend mit der Einzahlung von Gerichtskosten über die Kommunikation mit den Gerichten bis hin zur digitalen Teilnahme an mündlichen Verhandlungen;
- die stärkere Strukturierung des Prozessstoffs bei gleichartigen Forderungen durch Einsatz von Digitalisierung sowie die Möglichkeit, derartige Verfahren zusammenzuführen und gemeinsam zu verhandeln und zu entscheiden.

Als wesentliche Gründe für den Rückgang der Eingangszahlen nennt der Abschlussbericht:

- Geschäftsaktivitäten und private Kontakte sind komplexer und schneller geworden. Damit ist das Interesse an vorbeugenden und konsensualen Konfliktlösungen (z. B. durch AGB Gestaltung, Vorkasse, unternehmensinternes Beschwerdemanagement) gestiegen.
- Prozesse werden insbesondere von Privatpersonen häufig als psychisch belastend, zeitaufwendig und unwirtschaftlich wahrgenommen. Deshalb werden zunehmend die Angebote von Dienstleistern (z. B. Legal Tech Anbieter) genutzt.
- Der Beratungspraxis kommt eine wichtige Filterfunktion zu. Anwältinnen und Anwälte raten häufiger als früher von einem gerichtlichen Vorgehen ab. Auch Rechtsschutzversicherungen schränken ihre Deckungszusagen ein. Der Gang zu Gericht wird so zunehmend zur ultima ratio.
- Einzelne justizorganisatorische Faktoren schmälern die Attraktivität des Zivilprozesses; dazu gehören etwa die im Vergleich zur Anwaltschaft oftmals geringere Spezialisierung, die schleppende Digitalisierung und der häufige Richterwechsel.

Der Abschlussbericht ist [hier](#) abrufbar.

## Ergebnisse der Studie iur.reform

Das Bündnis zur Reform der juristischen Ausbildung e.V. hat eine Studie zur Reform der juristischen Ausbildung durchgeführt. Die Studie basiert auf den Ergebnissen einer Abstimmung über 43 Thesen, die vom 17. Januar 2022 bis zum 17. Juli 2022 durchgeführt wurde und an der 11.842 Personen teilgenommen haben.

Auf dieser Basis hat das Bündnis ein Sofortprogramm mit den nachfolgenden 6 Kernforderungen erstellt:

- Unabhängige Zweitkorrektur der schriftlichen Examensprüfungen
- Einführung des E-Examens
- Neue Lerninhalte nur bei Streichung von Bestehenden
- Zulassung anderer Prüfungs- und Unterrichtsformen neben Klausur und Vorlesung
- Verbesserung des Betreuungsschlüssels an den Hochschulen
- Regelmäßiges Monitoring des Jurastudiums im Hinblick auf etwaigen Reformbedarf

Die gesamten Studienergebnisse sind unter <https://iurreform.de/> abrufbar.

### **Frankfurter Juristische Gesellschaft (Rechts- und Staatswissenschaftliche Vereinigung)**

#### **EINLADUNG**

zum Vortrag am

**Mittwoch, den 5. Juli 2023, 18:30 Uhr**

von Herrn Professor em. Dr. Dr. h.c. Joachim Rückert

über

**Philipp Lotmar – Ein Frankfurter und Pionier des „Sozialen Privatrechts“**

im Haus am Dom, Domplatz 3, Frankfurt am Main. Parkmöglichkeiten bestehen im Parkhaus Römer (Domstr. 1), Konstabler (Töngesgasse 8), Hauptwache (Kornmarkt 10)

oder

Alt-Sachsenhausen (Walter-Kolb-Str. 16)

Weitere Informationen zu dem Programm finden Sie [hier](#).

# DAI

Deutsches  
Anwaltsinstitut e.V.



**Veranstaltungen des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI)  
in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main**



**HERA**  
FORTBILDUNGS GMBH DER HESSISCHEN RECHTSANWALTSCHAFT



**Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH  
der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Anwältinnen und Anwälte**



**Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH  
der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main  
Bockenheimer Anlage 36  
60322 Frankfurt am Main

Telefon: 069/170098-01  
Telefax: 069/170098-50

E-Mail: [info@rak-ffm.de](mailto:info@rak-ffm.de)  
[www.rak-ffm.de](http://www.rak-ffm.de)

### Verantwortliche Redakteurin

Heike Steinbach-Rohn  
(Geschäftsführerin)

### Layout und Umsetzung

[www.pksatz.de](http://www.pksatz.de)